

**Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 15****1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze, Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Salzuflen vom 06.03.2025**

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) – in der derzeit gültigen Fassung –, des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886) – in der derzeit gültigen Fassung – und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) – in der derzeit gültigen Fassung – in seiner Sitzung am 05.03.2025 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze, Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Salzuflen beschlossen:

**§ 1**

Nummer 1 des Tarifs gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze, Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2021 erhält folgende Fassung:

**„1. Einsatz von Personal je Stunde**

Je Einsatzkraft	43,06 €“
-----------------	----------

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Bad Salzuflen, den 06.03.2025  
Stadt Bad Salzuflen

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

**Bekanntmachungsanordnung**

Ich bestätige, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-NRW) verfahren worden. Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschlagenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 06.03.2025  
Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt